



Prozessabläufe Lehrbewilligung¹

Information für Schulleitungen und Lehrpersonen

Die Lehrbewilligungen für Lehrpersonen der Volksschule werden vom Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM) erteilt.

Seit dem Schuljahr 2009/10 müssen bei neuen Anstellungen nur noch befristete Lehrbewilligungen beantragt werden. Antragstellerin einer befristeten Lehrbewilligung ist die Lehrperson, jedoch immer in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, die den Antrag unterschreiben muss.

→ Antragsformular für befristete Lehrbewilligungen unter www.ow.ch

Suchbegriff: Lehrbewilligung

Im Folgenden werden die Vorgehensweisen für verschiedene Fälle dargelegt:

A) Für Lehrpersonen mit einem für die vorgesehene Lehrtätigkeit anerkannten Lehrdiplom → S. 2

B) Für Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehrdiplom, das nicht zur Ausübung der vorgesehenen Lehrtätigkeit berechtigt → S. 3

B1) Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung ist möglich. → S. 4

B2) Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung ist nicht möglich. → S. 5

C) Für Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom → S. 6

Fall C1 → Anerkennung EDK wird ausgestellt. → S. 6

Fall C2 → Anerkennung EDK wird verweigert oder mit Auflagen gestellt. → S. 6

D) Für unterrichtende Personen, die über kein Lehrdiplom verfügen → S. 7

Bedeutung der Symbole auf den folgenden Seiten

	Kopien Lehrdiplom und Anstellungsvertrag, NQ-Nachweis oder EDK-Anerkennung
	erteilte Lehrbewilligung (unbefristet)
	Antrag befristete Lehrbewilligung
	befristete Lehrbewilligung
	mündliche Information

¹ Diese Regelungen gelten analog auch für die Erteilung von Lehrbewilligungen an den Mittelschulen des Kantons Obwalden.

A) Lehrperson verfügt über ein für die vorgesehene Lehrtätigkeit anerkanntes Lehrdiplom

Zeitpunkt	Gemeinde (SL, SRP)	Lehrperson	AVM
ab Februar	Anstellung der Lehrperson		
Beginn erstes Schuljahr			
spätestens 31. August	Ablage Lehrdiplom und Vertrag in Sclaris		erteilt Lehrbewilligung in Listenform Unterschrift Amtsleitung
spätestens 31. Oktober	erhält mittels Liste Information über erteilte Lehrbewilligung (unbefristet)		

SHP-Lehrpersonen mit einem anerkannten Diplom (Master SHP) sind berechtigt, auf allen Stufen und in allen Fächern (auch Fremdsprachen) im IS- und im IF-Bereich zu unterrichten – unabhängig von ihrem ursprünglich erworbenen Stufen-Diplom. Für Lehrpersonen, die über einen MAS IF verfügen, gilt dasselbe, jedoch ausschliesslich im IF-Bereich.

Lehrpersonen, die länger als 3 Monate (am Stück oder mehrere kleinere Einsätze, evt. in verschiedenen Gemeinden) als Stellvertreter/innen unterrichten, brauchen eine Lehrbewilligung.

Klassenassistenzen, die gemäss „Reglement für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung“ eingesetzt werden, benötigen ebenfalls eine Lehrbewilligung.

Klassenassistenzen, die ausschliesslich mit Kindern mit einer Verhaltensbehinderung arbeiten, dürfen diese Tätigkeit auch mit einem Diplom in klinischer Heilpädagogik ausüben.

Klassenhilfen brauchen - sofern sie lediglich die Betreuung einer Klassengruppe übernehmen und keinen Unterricht erteilen - kein Lehrdiplom und auch keine Lehrbewilligung.

Musik-Lehrpersonen, die ausschliesslich integrierten musikalischen Unterricht an der Unterstufe erteilen brauchen ebenfalls kein Stufenlehrdiplom und keine Lehrbewilligung.

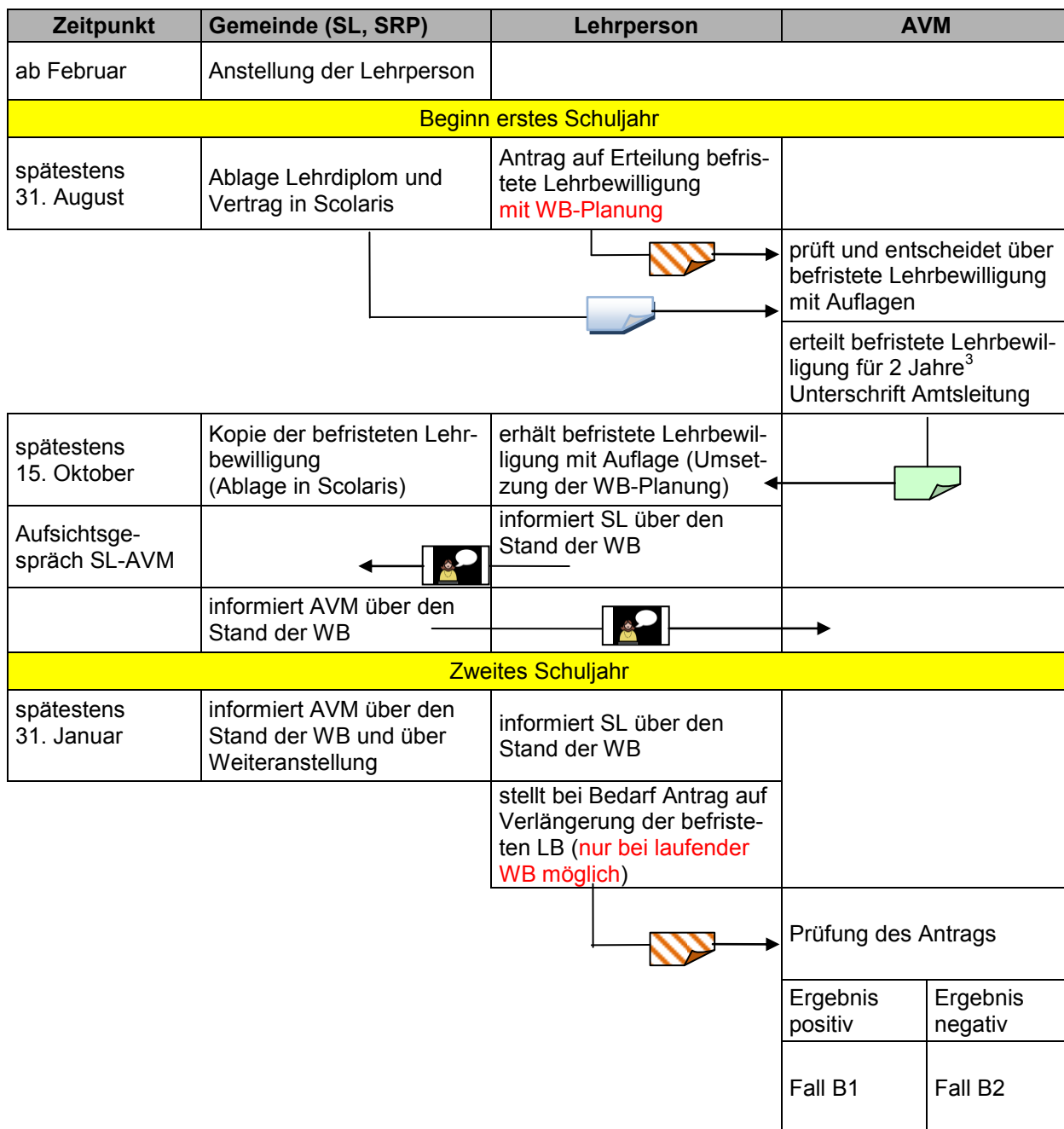
B) Lehrperson verfügt über ein anerkanntes Lehrdiplom, das *nicht* zur Ausübung der vorgesehenen Lehrtätigkeit berechtigt.

Die Lehrperson muss eine befristete Lehrbewilligung beantragen.

Ausnahme: Das Pensum im nicht berechtigten Bereich ist kleiner als 6 Wochenlektionen.²

Die unbefristete Lehrbewilligung kann nur nach erfolgreicher **Nachqualifikation** erteilt werden.

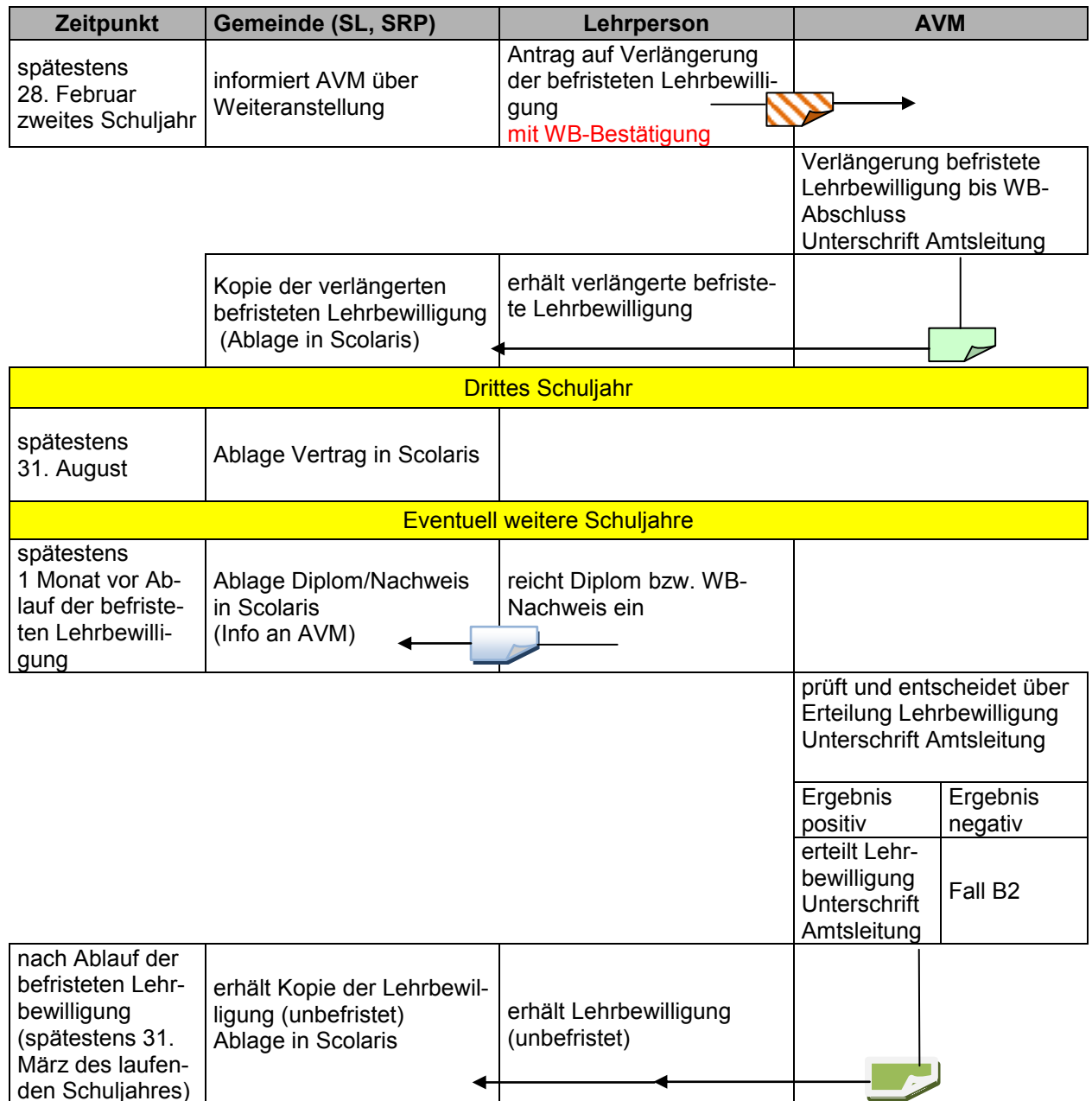
Für das vorhandene Diplom stellt das AVM eine entsprechende Stufen- bzw. Fach-Lehrbewilligung aus – unabhängig davon, ob die Lehrperson aktuell auf dieser Stufe bzw. in diesem Fach unterrichtet.



² Diese Regelung gilt nicht für das Unterrichtspensum in Französisch und/oder Englisch. Fremdsprachen darf generell nur erteilen, wer über ein anerkanntes Diplom oder über die entsprechende Nachqualifikation verfügt.

³ Die Frist kann bei Bedarf auch auf den frühestmöglichen Abschluss der Weiterbildung bzw. Nachqualifikation gesetzt und bei Bedarf entsprechend verlängert werden. Wenn keine Weiterbildung geplant wird, kann das AVM die Lehrbewilligung auf 1 Jahr beschränken.

Fall B1 Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung
(möglich bei laufender Weiterbildung)



Fall B2 Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung *nicht* möglich

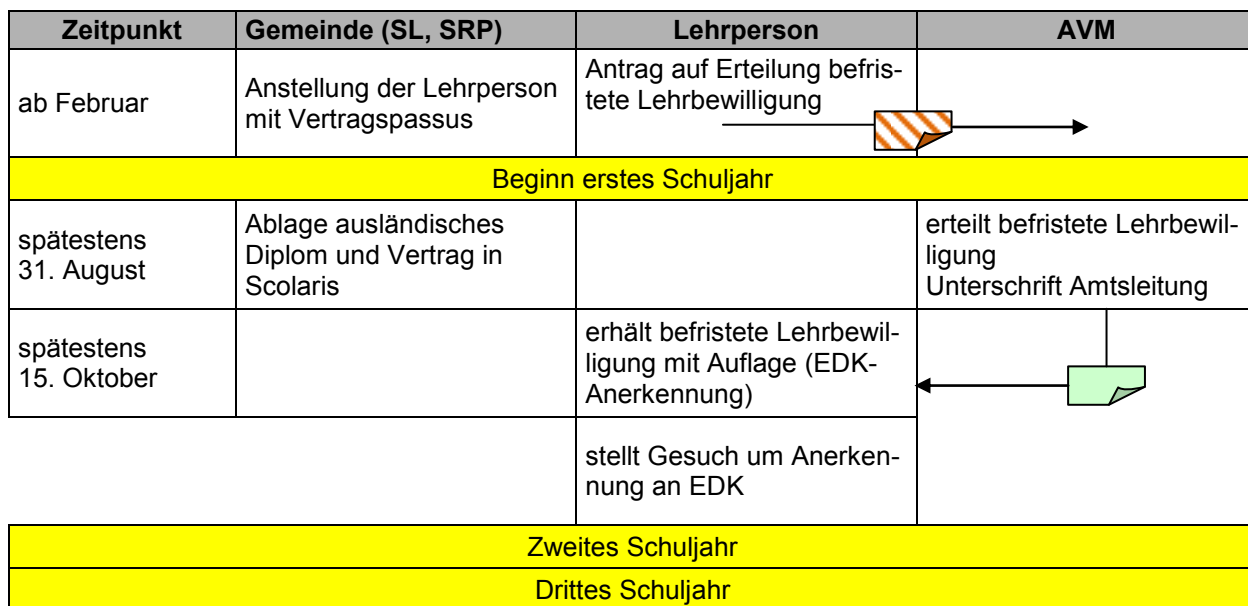
Zeitpunkt	Gemeinde (SL, SRP)	Lehrperson	AVM
Aufsichtsge- spräch SL-AVM			informiert, dass keine unbefristete Lehrbewilligung erteilt werden kann
spätestens 31. März zweites Schuljahr	informiert Lehrperson, dass die Lehrbewilligung und damit die Unterrichtsberechtigung ausläuft	Kenntnisnahme, dass die LB und damit die Unterrichtsberechtigung ausläuft	
	Kündigung bzw. höchstens 1-jährige Anstellung		

C) Lehrperson verfügt über ein ausländisches Lehrdiplom

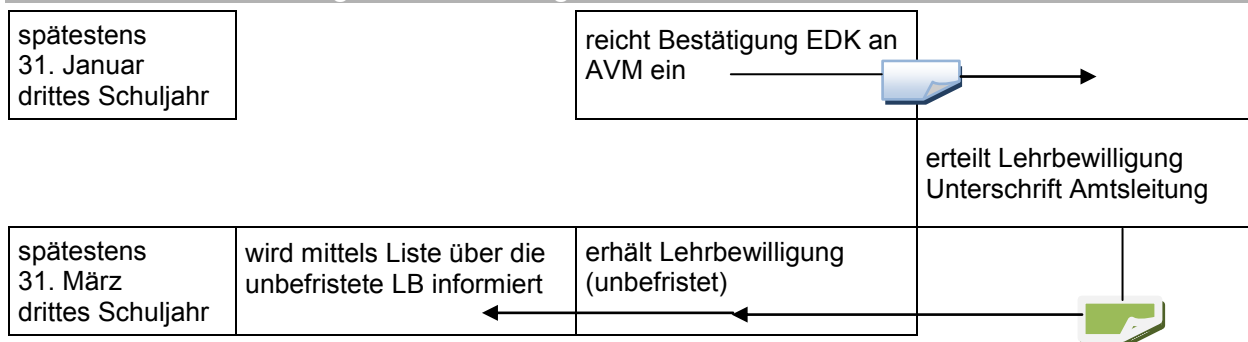
Die Lehrperson stellt dem AVM einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung. Zugleich reicht sie bei der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK ein Gesuch um Anerkennung ihres Diploms in der Schweiz ein. Erst nach dieser Anerkennung der EDK kann die unbefristete Lehrbewilligung erteilt werden.

→ Antragsformular unter www.edk.ch, Suchbegriff: Diplomanerkennung

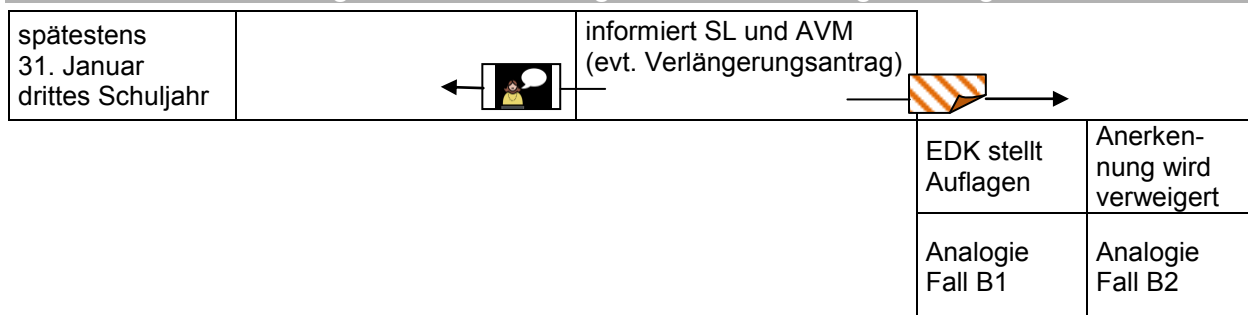
Da die EDK u.U. eine Auflage von zwei Jahren Praxis macht, um die Anerkennung auszustellen, muss die befristete Lehrbewilligung bereits auf drei Jahre ausgelegt sein. Im dritten Schuljahr muss dann die Anerkennung eingereicht werden.



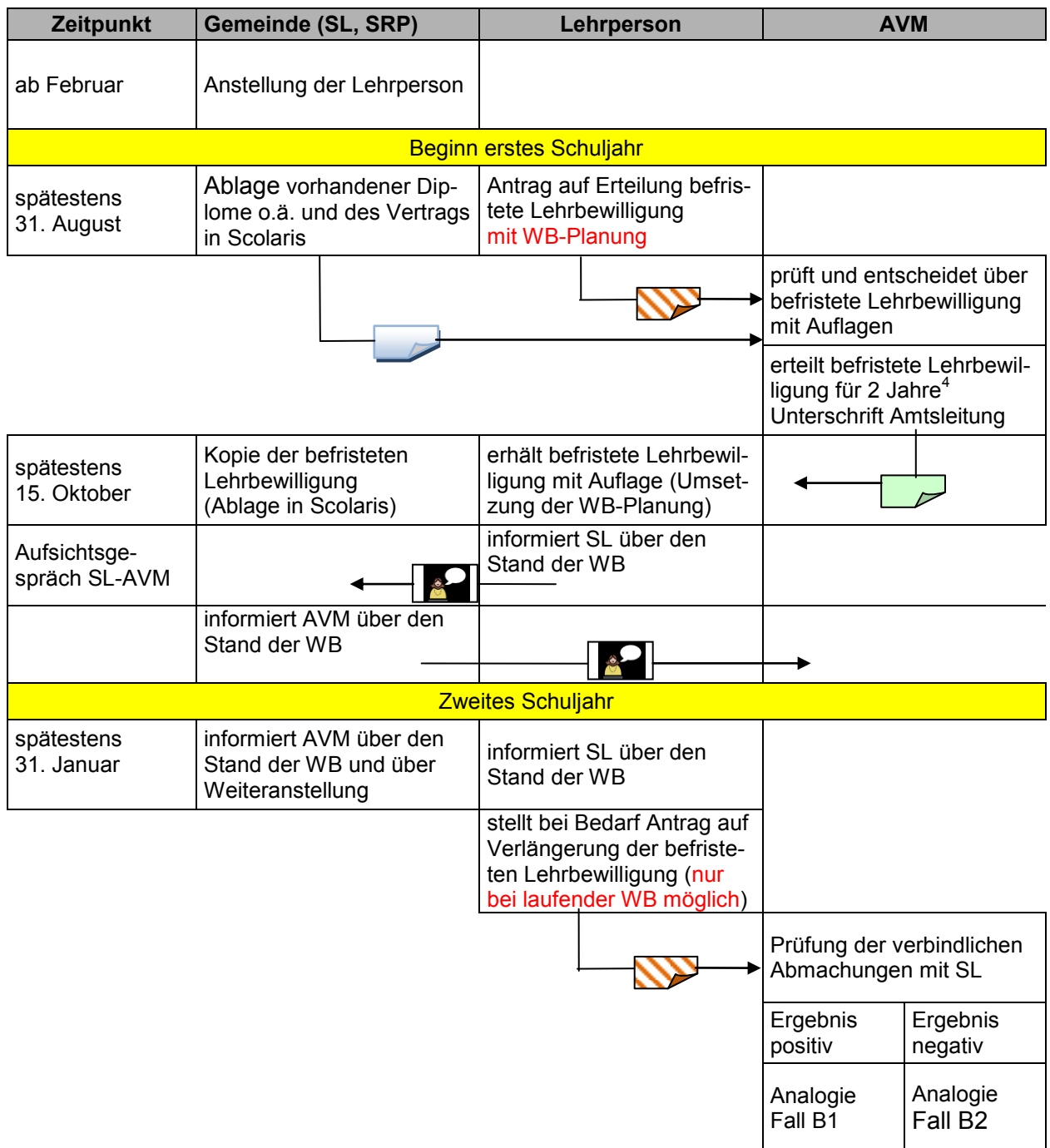
Fall C1 → Anerkennung EDK wird ausgestellt.



Fall C2 → Anerkennung EDK wird verweigert oder mit Auflagen belegt.



D) Die unterrichtende Person verfügt über kein entsprechendes Lehrdiplom



⁴ Die Frist kann bei Bedarf auch auf den frühestmöglichen Abschluss der Weiterbildung bzw. Nachqualifikation gesetzt und bei Bedarf entsprechend verlängert werden. Wenn keine Weiterbildung geplant wird, kann das AVM die Lehrbewilligung auf 1 Jahr beschränken.

Ausnahmen

Nicht unter die oben dargelegte Praxis fallen:

- Lehrpersonen, die in einem Fachbereich unterrichten, ohne dass für diesen Bereich konkrete Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. Voraussetzung ist in diesem Fall ein anerkanntes Lehrdiplom für eine andere Stufe oder einen anderen Fachbereich (pädagogische Grundausbildung). Die Schulleitung legt im Rahmen des PEG spezifische Weiterbildung fest. In solchen Fällen kann die befristete Lehrbewilligung nur viermal jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Lehrpersonen, die aus persönlichen Gründen keine Weiterbildung mehr absolvieren können und mindestens 6 Jahre erfolgreiche Unterrichtspraxis auf der entsprechenden Stufe vorweisen können. In diesem Fall können folgende Artikel zur Anwendung kommen:

LPVO: Art 3, Abs. 4

Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerschaft mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.

Vollzugsrichtlinien zur LPVO: Art 8, Abs. 3 und 4

³ Ausnahmsweise kann die befristete Lehrbewilligung auch für Lehrpersonen verlängert werden, denen die Erlangung eines anerkannten Lehrdiploms auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht mehr zuzumuten ist.

⁴ Damit im Fall von Abs. 3 die (unbefristete) Lehrbewilligung erteilt werden kann, sind „sur Dossier“ geeignete berufliche Qualifikationen sowie mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachzuweisen und bei Bedarf Teile einer pädagogischen Nachqualifikation zu absolvieren.

Die Anwendung dieser Artikel muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Verantwortlichkeiten und Kontrolle

- Die Schulleitungen haben neu angestellte Lehrpersonen bei der Ausstellung des Vertrags auf die Praxis der Lehrbewilligung aufmerksam zu machen.
- Die Schulaufsicht erinnert die Schulleitungen jeweils am Aufsichtsgespräch (spätestens Ende März) über das Auslaufen von befristeten Lehrbewilligungen.
- Die unbefristete und die befristete Lehrbewilligung wird im Kanton nur einmal erteilt (evt. verlängert). Entscheide in laufenden oder abgeschlossenen Lehrbewilligungsverfahren behalten auch in folgenden Fällen ihre Gültigkeit:
 - bei neuer Anstellung in einer anderen Gemeinde
 - bei gleichzeitiger Anstellung in mehreren Gemeinden
 - bei Unterbruch und Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit
- Wird eine Lehrperson ohne Lehrbewilligung (weiter) angestellt, muss dieses Vorgehen gegenüber der Schulaufsicht begründet werden. Dies gilt auch für Stellvertretungen, die länger als 3 Monate unterrichten (am Stück oder mit Unterbrechungen).
- Die Weisungen der kantonalen Schulaufsicht sind für die Gemeindeschulen verbindlich. Werden sie über längere Zeit nicht eingehalten, kann die Aufsichtsbehörde geeignete Massnahmen ergreifen (Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Oktober 2014

Marianne Zumsteg
Amt für Volks- und Mittelschulen
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen
marianne.zumsteg@ow.ch